

Neues vom Münchner Modell „Rosenstrauß und Klappmesser“

Aus der Anwaltsinitiative zum Münchner Modell ist u.a. der Arbeitskreis „Sonderfälle“ gebildet worden. Was muß man sich unter „Sonderfällen“ vorstellen, und wie geht das Münchner Modell damit um?

In Fällen von z.B. häuslicher Gewalt, psychischer Erkrankung eines Elternteils, Verdacht auf Kindesmissbrauch ist das Münchner Modell grundsätzlich anwendbar, aber in modifizierter Form:

Ein rascher Verfahrenseinstieg in ein gerichtliches Verfahren mit einem frühen ersten Termin nach vier Wochen ist auch in diesen Fällen wünschenswert.

In Fällen, in denen schwere körperliche Gewalt ausgeübt worden ist, bzw. es konkrete Verdachtsmomente dafür gibt, dass die Kinder in den Auseinandersetzungen der Eltern missbraucht werden und darunter leiden, sollte der Antrag eine detaillierte Sachverhaltsschilderung enthalten, insbesondere bei fortbestehender Gefährdungslage. Nur so weiß das Gericht vor der mündlichen Verhandlung, dass es sich um einen Sonderfall handelt!

In diesen Fällen sollte bereits in den Antrag aufgenommen werden, dass es unsicher ist, ob eine gemeinsame Beratung wirklich Erfolg hat, und dass man z.B. ein familienpsychologisches Sachverständigengutachten für unumgänglich hält.

Die Sicherheit der Verfahrensbeteiligten, insbesondere des Gewaltopfers, muß gewährleistet sein. Gerade in den ersten Wochen nach der Trennung ist die Gefahr, dass es zu weiteren Übergriffen kommt, besonders hoch.

Daher ist es wünschenswert, dass die Familienrichter einem begründeten Antrag auf getrennte Anhörung oder Anwesenheit eines Wachtmeisters beim Verhandlungstermin stattgeben; ausnahmsweise sollte zusätzlich eine Durchsuchung des Antragsgegners angeordnet werden.

Ein solcher Antrag ist aus unserer Sicht begründet, wenn Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz erlassen wurden, bzw. nachweislich schwere Körperverletzungen vorlagen oder die Frau sich mit den Kindern in einem Frauenhaus aufhält.

Daß es sich hierbei um sinnvolle Vorsichtsmaßnahmen handelt und nicht um grundlose Panikmache, zeigt folgender Vorfall, der sich kürzlich beim Familiengericht München ereignete:

Es stellte sich bei einer solchen Durchsuchung heraus, dass der Gegner nicht nur einen Strauß roter Rosen, sondern auch ein ansehnliches Klappmesser im Handgepäck hatte. Die Schlussfolgerung, es habe sich um das in der Tasche vergessene Brotzeitmesser gehandelt, drängt sich einem nicht zwingend auf.

Immerhin ist es in München in den letzten Jahren zu zwei Todesfällen und mehreren schweren Angriffen auf Frauen gekommen, die nach der Trennung in ein Frauenhaus gegangen sind.

Der Arbeitskreis legt Wert auf die Feststellung, dass es im Interesse des Kindeswohls keinen Zwang zum Konsens geben darf:

Übereilt geschlossene Vergleiche, wie z.B. eine im Rahmen eines Verfahrens nach dem Gewaltschutzgesetz geschlossene Umgangsvereinbarung, verhindern die Aufklärung der Fragen, was in der Familie vor der Trennung vorgefallen ist und welche Auswirkungen die fortbestehende elterliche Konfliktdynamik auf das kindliche Erleben und die Beziehung zwischen Eltern und Kindern hat. Das Übergehen dieser Fragen führt zu einem Fortbestehen

der alten Machtstrukturen und zu einer Fortsetzung der Gewalt auf einer anderen Ebene, nicht jedoch zu einer dauerhaften Befriedung.

Es kann daher nicht Ziel aller Verfahren nach dem Münchner Modell sein, eine gemeinsame elterliche Sorge zu erhalten und sofort unbegleiteten Umgang zu ermöglichen.

Wir halten den frühen ersten Gerichtstermin als Weichenstellung notwendig, Familien in Extremsituationen rasch kompetente Hilfe zu ermöglichen:

Eine Beratung kann geschlechterspezifisch durchgeführt werden: Männer können zu MIM - Münchner Informationszentrum für Männer – gehen; in vielen Fällen macht sicher ein Antiaggressionstraining Sinn. Frauen können sich z.B. an die Beratungsstelle der Frauenhilfe wenden. Ein Sachverständigengutachten kann bereits frühzeitig eingeholt werden, um aufzuklären, welche Sorge- und Umgangsregelung dem Kindeswohl entspricht. Bis zur Fertigstellung des Gutachtens kann begleiteter Umgang stattfinden.

Das AG München, Familiengericht, hat diesen Gedanken dadurch Rechnung getragen, dass der gerichtliche Leitfaden zum Münchner Modell um den folgenden Absatz ergänzt wurde: „In bestimmten Fällen, wie häuslicher Gewalt und Kindeswohlgefährdung, hat das Gericht die Möglichkeit eines abgeänderten Verfahrens, wie z.B. getrennter Anhörungen, geschlechterspezifischer Beratung.“

Zusammenfassend freut es uns sehr, dass man nun, nachdem sich fast alle Münchner Familienrichter dem Münchner Modell angeschlossen haben, mit einer einheitlichen Vorgehensweise rechnen kann.

RAin Elisabeth Mach-Hour und RAin Silke Reichert
Grünwalder Str. 252, 81545 München, Tel.: 089 / 64 40 53

Bei Rückfragen können Sie gerne unter der o.g. Anschrift mit uns Kontakt aufnehmen.